

Erweiterte Fassung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Der mit der Energiewende verbundene steigende Anteil der volatilen erneuerbaren Energien prägt die Stromversorgung in Deutschland mittlerweile grundlegend. Statt weniger zentraler Kraftwerke speisen immer mehr dezentrale Anlagen Strom ins Netz ein. Ihre Bedeutung für die Netz- oder Systemstabilität, hier die Stabilität der Netzfrequenz, wächst dadurch.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Systemstabilität müssen neben den Photovoltaikanlagen nun auch alle übrigen Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen technisch angepasst werden. Dazu wurde die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 26. Juni 2012, deren Geltungsbereich zunächst nur gewisse PV-Anlagen betraf, erweitert. In der erweiterten Fassung der SysStabV, deren Inkraftsetzung am 14.03.2015 erfolgt ist, sind nun auch alle anderen Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen einer technischen Nachrüstung zu unterziehen. Aufgrund der bis dato hier eingestellten Abschaltfrequenz (Unterfrequenz von 49,5 Hz) können auch die übrigen Erzeugungsanlagen durch eine gleichzeitige Abschaltung die Stabilität des Systems gefährden.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine Nachrüstung von deutschlandweit rund 21.000 Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von derzeit ca. 28 Gigawatt (GW) unbedingt erforderlich. Im Rahmen dieser Verordnung werden die Anlagenbetreiber verpflichtet, die Frequenzschutzeinstellungen ihrer Anlagen im Unterfrequenzbereich auf einen Wert ab 47,5 Hz und im Überfrequenzbereich auf einen Wert bis einschließlich 51,5 Hz in eigener Verantwortung entsprechend den Vorgaben der ÜNBs nachzurüsten (§ 13 SysStabV). Wir haben gemäß § 12 SysStabV die Anlagenbetreiber im Juni 2015 schriftlich zur Nachrüstung Ihrer Anlage aufgefordert.

Ziel der geänderten SysStabV ist, Bestandsanlagen aus Windenergie, fester Biomasse, KWK, EEG, flüssigem Biobrennstoff und Wasserkraft so zu ertüchtigen, dass im Fall einer Frequenzinstabilität kein gleichzeitiger, sondern ein gestufter Netztrennprozess einsetzt, der eine weitere Gefährdung der Systemstabilität vermeidet.

In den Geltungsbereich der geänderten SysStabV fallen folgende Bestandsanlagen:

Windenergieanlagen mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 450 kW *
Anlagen für feste Biomasse mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW
Anlagen für gasförmige und flüssige Biomasse einschließlich Biomethan mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 5.000 kW
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 100 kW bis einschließlich 5.000 kW, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden
Wasserkraftanlagen mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW

**Windkraftanlagen, die einen Systemdienstleistungsbonus erhalten, müssen nicht nachgerüstet werden, da diese Anlagen die Anforderungen (Wirkleistungsreduktionskennlinie) bereits erfüllen. Betreiber dieser Anlagen werden von uns separat informiert.*

Diese aufgeführten Anlagen müssen nachgerüstet werden, wenn sie vor den nachfolgenden Zeitpunkten in Betrieb genommen wurden, die nach Netzebene variieren:

Netzebene	Inbetriebnahmedatum vor
Höchst- oder Hochspannungsnetz:	dem 1. September 2004
Mittelspannungsnetz:	dem 1. Januar 2009
Niederspannungsnetz:	dem 1. Juli 2012

Selbstverständlich begleiten wir den Ablauf dieses Nachrüstprozesses und sind für die betroffenen Anlagenbetreiber im Netzgebiet bezüglich verfahrenstechnischer Fragen gerne Ansprechpartner.

Sie erreichen uns **montags bis donnerstags** in der Zeit von **08:00 bis 16:00 Uhr** und **freitags** in der Zeit von **08:00 bis 13:00 Uhr** unter der Rufnummer **02451 624 6399**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Ihre NEW Netz GmbH

BDEW extra 4/2015

Energie

Geänderte Systemstabilitätsverordnung tritt am 14. März 2015 in Kraft - enge Umsetzungsfristen für Netzbetreiber

Die Neufassung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) ist heute (13. März 2015) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt dementsprechend am 14. März 2015 in Kraft. Damit sind nun auch Betreiber von bestimmten Windenergie-, Biomasse-, Biogas-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Wasserkraftanlagen verpflichtet, ihre Anlagen so nachzurüsten, dass diese sich bei Unterfrequenz nicht gleichzeitig, sondern in einem gestuften Prozess vom Stromnetz trennen. Deutschlandweit müssen ca. 21.000 Anlagen nachgerüstet werden. Verteilnetzbetreiber müssen nach der Verordnung neue Informationspflichten beachten, die kurzfristig umzusetzen sind. Der BDEW stellt auf seiner Website die von der Verordnung geforderten Formulare zur Verfügung und unterstützt seine Mitgliedsunternehmen beim Nachrüstprozess, u.a. durch eine Anwendungshilfe, die erste Umsetzungsfragen behandelt.

Am 14. März 2015 tritt die **geänderte Systemstabilitätsverordnung** (SysStabV) in Kraft. Mit der Verordnung werden nun auch die Betreiber von bestimmten Windenergie-, Biomasse-, Biogas-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Wasserkraftanlagen verpflichtet, ihre Anlage nachzurüsten. Als Ergebnis soll die Frequenzschutzeinrichtung im Unterfrequenzbereich auf einen Wert ab 47,5 Hertz (Hz) und im Überfrequenzbereich auf einen Wert bis einschließlich 51,5 Hz eingestellt werden. Die genauen Abschaltfrequenzwerte werden von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt. Von der Nachrüstung sind rund 21.000 Anlagen mit einer Anlagenleistung von 26 Gigawatt (GW) betroffen. Anlagenbetreiber müssen die betroffenen Anlagen großteils auf eigene Kosten nachrüsten, wenn sie nicht erfolgreich ein Ausnahmebegehren geltend machen.

Pflichten der Verteilnetz- und Anschlussnetzbetreiber

Laut der Verordnung sind Verteilnetzbetreiber (VNB) nun aufgefordert, binnen vier Wochen (also bis **Mitte April 2015**) ihren jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) Namen und Anschrift der an ihr Netz angeschlossenen Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen mitzuteilen. Denn die Betreiber dieser geschlossenen Netze müssen nach der Verordnung die Kommunikation mit den Anlagenbetreibern, die unmittelbar an diese geschlossenen Netze angeschlossen sind, selbst übernehmen. Dafür müssen ihnen die ÜNB zunächst die einzustellenden Frequenzschutzeinstellungen mitteilen. Ob es sich um einen Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes handelt, ist zwar den Landesregulierungsbehörden, aber nicht zwingend den VNB bekannt. Daher ist der BDEW in Gesprächen mit der Bundesnetzagentur für eine zentrale Informationsbereitstellung eingetreten. Sämtliche Fristen sind in folgender **Übersicht** dargestellt.

Eine Übersicht über die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach Paragraph 110 EnWG werden voraussichtlich die jeweiligen Landesregulierungsbehörden im Internet veröffentlichen. Über die Internetseiten der Landesregulierungsbehörden der Bundesländer **Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen** und

Sachsen-Anhalt können die Daten bereits abgerufen werden. Für die Bundesländer, die die Bundesnetzagentur mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betraut haben („Organleihe“), wird die Bundesnetzagentur zeitnah entsprechende Übersichten zentral veröffentlichen. Dies sind Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die entsprechenden Internetseiten sind auch über die **49,5 Hz-Website des BDEW** abrufbar.

Anschließend übermitteln die ÜNB allen Anschlussnetzbetreibern innerhalb weiterer vier Wochen nach Übermittlung der Kontaktinformationen (also voraussichtlich **Mitte April bis Mitte Mai 2015**) die an den Anlagen einzustellenden Frequenzwerte. Mit diesen Informationen müssen die Anschlussnetzbetreiber die in ihrem Netz betroffenen Anlagenbetreiber innerhalb von weiteren zehn Wochen nach Übermittlung der Frequenzwerte (voraussichtlich **Mitte Mai bis Ende Juli 2015**) schriftlich zur Nachrüstung auffordern. Da die Fristen mit der Übermittlung von Informationen beginnen und nicht mit festen Daten, sind sie jeweils individuell zu bestimmen. Eine Ausnahme bildet die Frist für die Übermittlung der Kontaktdaten von Betreibern geschlossener Verteilernetze, da diese am 14. März 2015 mit Inkrafttreten der Verordnung beginnt.

Der BDEW hat hierfür in einer Projektgruppe, die mit Vertretern aller am Nachrüstprozess Beteiligten besetzt war, die von der Verordnung geforderten Musterformulare erarbeitet und stellt diese auf seiner **49,5 Hz-Website** zur Verfügung. Seinen Mitgliedsunternehmen stellt der BDEW zur Unterstützung beim Nachrüstprozess außerdem eine **Anwendungshilfe** zur Verfügung, die erste rechtliche Umsetzungsfragen zur SysStabV beantwortet und einen Überblick über die möglichen Sanktionen gibt. Eine Terminübersicht macht darüber hinaus noch einmal die zu beachtenden Fristen deutlich.

Welche Anlagen sind betroffen?

Von der Änderung der SysStabV sind folgende Bestandsanlagen betroffen:

- Windenergieanlagen mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 450 Kilowatt (kW),
- Anlagen für feste Biomasse mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW sowie Anlagen für gasförmige und flüssige Biomasse einschließlich Biomethan mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden sowie
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 5.000 kW sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 100 kW bis einschließlich 5.000 kW, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,
- Wasserkraftanlagen mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 kW.

Diese aufgeführten Anlagen müssen nachgerüstet werden, wenn sie vor den nachfolgenden Zeitpunkten in Betrieb genommen wurden, die nach Netzebene variieren:

- Höchst- oder Hochspannungsnetz: vor dem 1. September 2004,
- Mittelspannungsnetz: vor dem 1. Januar 2009, und
- Niederspannungsnetz: vor dem 1. Juli 2012.

Finanzierung der Nachrüstung

Die Kosten für die Nachrüstung dieser Anlagen tragen die Anlagenbetreiber. Sollten diese aber über einem Eigenanteil von 7,50 Euro pro kW installierter Leistung liegen, kann der Anlagenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenübernahme durch den ÜNB für 75 Prozent des überschüssigen Teils verlangen.

Da die VNB für den Anlagenbetreiber im gesamten Nachrüstprozess Ansprechpartner sind, erfolgt auch die Auszahlung zunächst über sie. Die VNB erhalten in der voraussichtlichen Höhe der Erstattungskosten quartalsweise Abschlagszahlungen von den ÜNB. Kosten, die den Anschlussnetzbetreibern oder den Übertragungsnetzbetreibern durch Mitwirkung an der Nachrüstung oder durch eine anteilige Kostenübernahme entstehen, werden vollständig als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt.

Weitere Informationen

Constanze Hartmann, LL.M.
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft
Telefon 0 30 / 300 199-1525
E-Mail constanze.hartmann@bdew.de

Jan Zacharias
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 0 30 / 300 199-1113
E-Mail jan.zacharias@bdew.de

Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Zum vollständigen Impressum:
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/
DE_Impressum](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Impressum)

Herausgeber
Geschäftsbereich Kommunikation (bdewdirekt@bdew.de)

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

An alle VKU-Mitgliedsunternehmen mit
Stromversorgung
Vorstand/Geschäftsführung/Betriebsleitung

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Geänderte Systemstabilitätsverordnung tritt am 14.03.2015 in Kraft 13.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tag wurde die geänderte Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt damit morgen, am 14. März 2015 in Kraft. Die geänderte SysStabV schafft die rechtliche Grundlage, um die sogenannte "49,5-Hertz-Problematik" zu lösen. Hierzu müssen rund 21.000 der bestehenden Windenergie-, Biomasse-, KWK- und Wasserkraftanlagen bezüglich ihrer Frequenzschutzeinstellungen nachgerüstet werden.

Von der Änderungsverordnung sind folgende Anlagen betroffen.

Anlagentyp	Leistung [kW _{el}]	Inbetriebnahmejahr			Nachzurüsten	
		HöS und HS	MS	NS	GW _{el}	Anzahl
Windenergie	> 450	vor dem	vor dem	vor dem	12,1	11.500
Biomasse (fest)	> 100	1. Sept. 2004	1. Jan. 2009	1. Juli 2012	1,1	100
Biogas, weitere EEG-Typen	> 100	nach dem	nach dem	nach dem	2,8	6.500
KWK	5.000 ≥ x	und vor dem	und vor dem	und vor dem	0,3	1.000
	x > 100	1. Sept. 2004	1. Jan. 2009	1. Juli 2012		
Wasserkraft	> 5.000	vor dem	vor dem	vor dem	9,1	400
	> 100	1. Sept. 2004	1. Jan. 2009	1. Juli 2012	1,2	1.500
Summe					26,7	21.000

Übergeordnetes Ziel ist es, den Sockel an Bestandsanlagen, die sich bei Erreichen einer Netzfrequenz von 49,5 Hertz augenblicklich vom Netz trennen würden und damit die Systemsicherheit gefährden, deutschlandweit auf maximal 1 Gigawatt zu begrenzen. Die Nachrüstung o.g. Anlagen soll in spätestens 2 Jahren abgeschlossen

Hauptgeschäftsführer:
Hans-Joachim Reck

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEBEXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

und die potenzielle Systemgefährdung damit beseitigt sein. Für ein Gelingen sind sämtliche vom Nachrüstungsprozess betroffenen Akteure, u.a. Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Anlagenhersteller zur konstruktiven Zusammenarbeit aufgerufen.

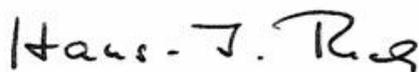
Mit Inkrafttreten der Verordnung sind Verteilnetzbetreiber nun aufgefordert, die Kontaktdaten der Betreiber geschlossener Verteilernetze binnen vier Wochen an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu melden. Grund hierfür ist u.a., die ÜNB in die Lage zu versetzen, anschließend sämtliche Anschlussnetzbetreiber zentral über die jeweilig einzustellenden Abschaltfrequenzen informieren zu können. Einige Landesregulierungsbehörden unterstützen hierbei und haben die Daten der Betreiber geschlossener Verteilernetze bereits veröffentlicht.

Der VKU stellt auf seiner Internetseite www.vku.de/49-5Hz sämtliche Informationen zur SysStabV und den Nachrüstungsprozess zur Verfügung. In der Anlage und ebenfalls unter o.g. Link findet sich eine Übersicht zu den Fristen, die sich aus der nun geänderten SysStabV ergeben.

Die Nachrüstung betreffender Anlagen ist durch den Anlagenbetreiber selbst zu organisieren. Den Anstoß dazu soll jedoch eine schriftliche Aufforderung zur Nachrüstung durch den Netzbetreiber geben, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Wie bereits mit dem Mitgliederrundschreiben vom 28.10.2014 mitgeteilt, wurden in einer verbändeübergreifenden Projektgruppe Muster dieser Nachrüstaufforderung und weiterer für den Nachrüstungsprozess erforderlicher Formulare (Zugangsbestätigung, Nachrüstungsbestätigung, Ausnahmebegehren etc.) erarbeitet. Diese stehen ebenso wie ein Begleitschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bundesnetzagentur auf der VKU-Internetseite unter o.g. Link zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen aus dem Bereich Netzwirtschaft Frau Stephanie Risch (Tel.: 030/58 580-198; risch@vku.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Reck
Hauptgeschäftsführer

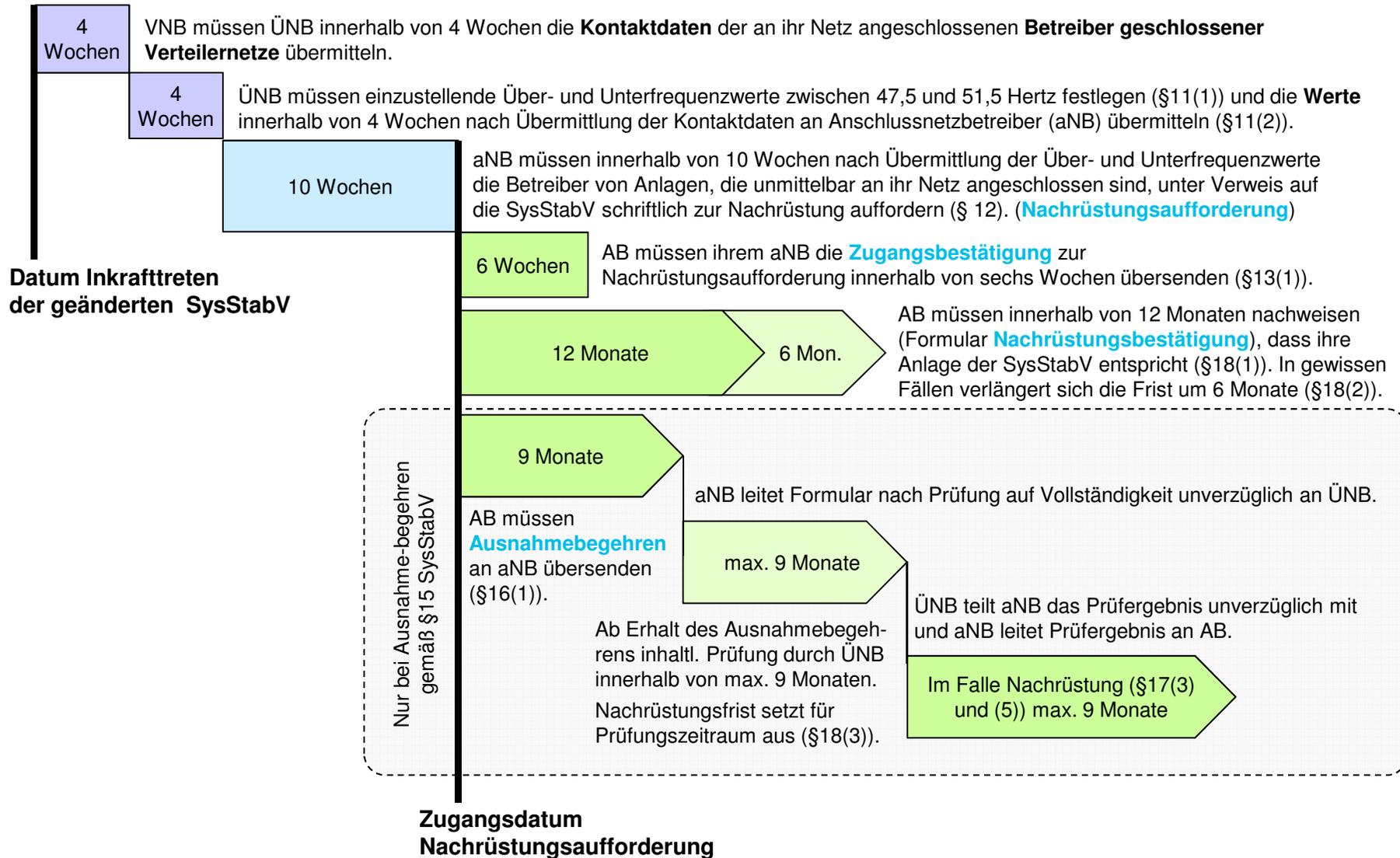


Michael Wübbels
Stv. Hauptgeschäftsführer

Anlage

Übersicht Fristen SysStabV

Fristen gemäß Systemstabilitätsverordnung





Berlin/Bonn, März 2015

An die Betreiberinnen und Betreiber von

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus fester Biomasse,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
- nach dem EEG vergüteten Gasanlagen (u.a. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Deponie-, Klär- und Grubengas) sowie,
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und kleinen Wasserkraftanlagen,

die von der Systemstabilitätsverordnung 2015 betroffen sind.

Nachrüstung Ihrer Anlage nach den Vorgaben der Systemstabilitätsverordnung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frequenzschutzeinrichtung Ihrer Anlage wurde bei Inbetriebnahme entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netzanschlussbedingungen so eingestellt, dass Ihre Anlage sich bei einer bestimmten Netzfrequenz automatisch vom Stromnetz trennt.

Die Netzanschlussbedingungen wurden in der Zwischenzeit überarbeitet. Neu anzuschließende Anlagen müssen nunmehr neue Anforderungen bezüglich des Frequenzschutzes erfüllen, damit keine Gefährdung für die Versorgungssicherheit in Deutschland entsteht. Aber auch bei Bestandsanlagen sind die Frequenzschutzeinstellungen entsprechend den neuen Vorgaben nachzurüsten.

Die Frequenzschutzeinstellungen Ihrer Anlage müssen daher geändert werden. Diese Änderung ist notwendig, weil mittlerweile sehr viele dezentrale Erzeugungsanlagen in Deutschland angeschlossen worden sind. Die gleichzeitige Abschaltung der großen Anzahl von Anlagen, welche noch die älteren Frequenzschutzeinstellungen haben, könnte die Systemstabilität in Deutschland und im gesamten europäischen Verbundsystem negativ beeinflussen.

Die Bundesregierung hat deshalb im Februar 2015 eine Änderung der Systemstabilitätsverordnung erlassen. Die Verordnung verpflichtet Sie als Anlagenbetreiber, Ihre Anlage nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers nachzurüsten. Übersteigen die Kosten für die Nachrüstung Ihrer Anlagen 7,50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, können

unter bestimmten Voraussetzungen Kosten anteilig erstattet werden. Sie können die Verordnung im Internet unter www.bmwi.de einsehen.

Ihr Netzbetreiber teilt Ihnen mit, welche Einstellungen an Ihrer Anlage vorzunehmen sind und wie das weitere Verfahren abläuft. Auch kann er Ihnen bei eventuellen Fragen zu Fristen, Ausnahmeregelungen und anteiliger Kostenerstattung Hinweise geben.

Die Bundesregierung weist auf die hohe Bedeutung dieses Nachrüstungsverfahrens für die Versorgungssicherheit hin und bittet Sie eindringlich, den Nachrüstungsprozess aktiv zu unterstützen. Nur eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Akteure wird einen erfolgreichen Nachrüstungsprozess ermöglichen und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verletzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden und gegebenenfalls zu einem Wegfall der Einspeisevergütung bzw. der Marktprämie führen kann.

Antworten auf häufige Fragen zum Nachrüstungsprozess und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter:

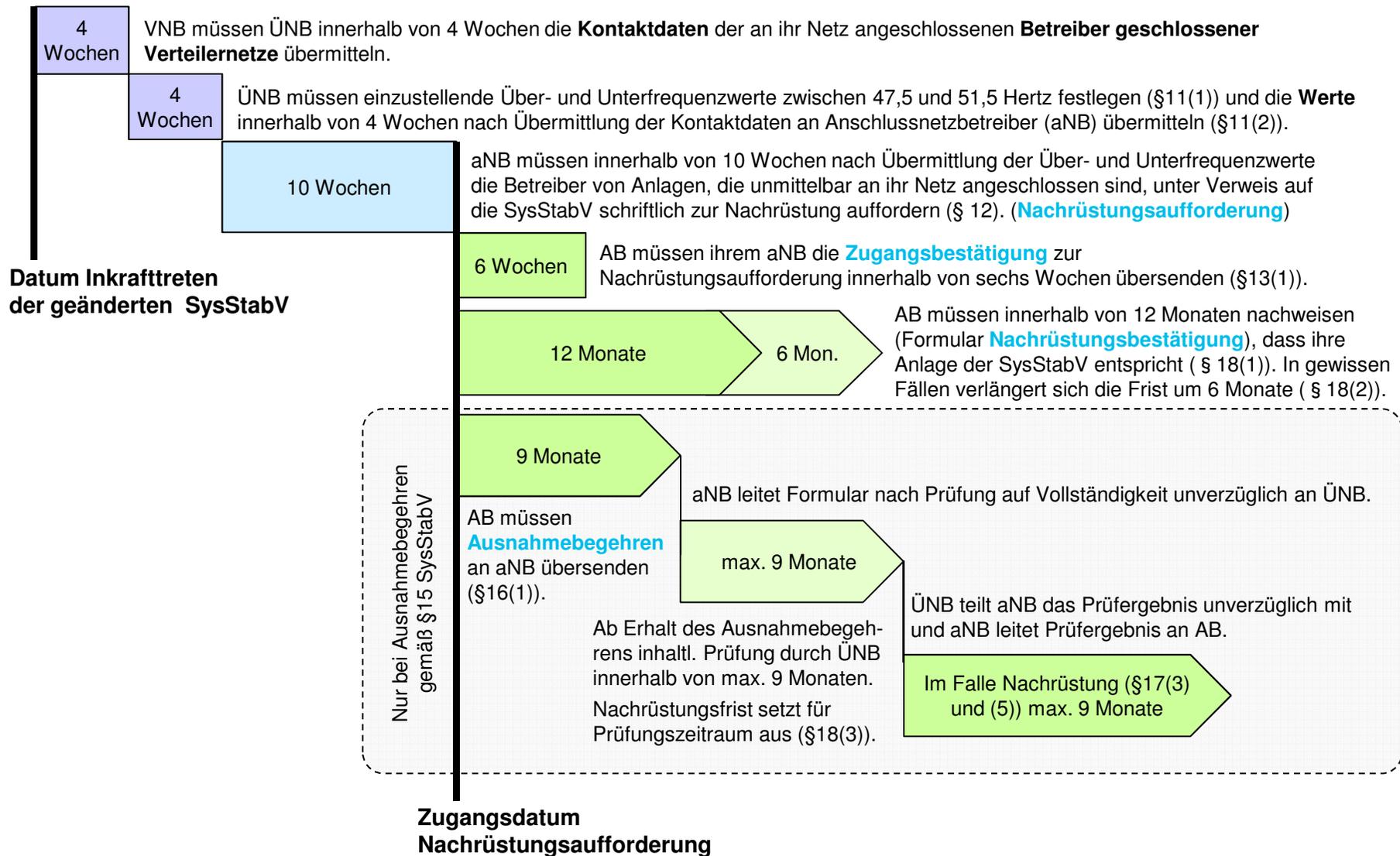
- www.bmwi.de/go/faq-systemstabilitaetsverordnung
- www.bdew.de/49-5Hz
und
- www.vku.de/49-5Hz.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin
www.bmwi.de

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
www.bundesnetzagentur.de

Fristen gemäß Systemstabilitätsverordnung



Energie-Info

Fragen und Antworten zur Systemstabilitätsverordnung Teil 2: Weitere Erzeugungsanlagen

Berlin, 13. März 2015



Fragen und Antworten zur Systemstabilitätsverordnung – Teil 2: Weitere Erzeugungsanlagen

Die „[Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung](#)“ tritt am 14. März 2015 in Kraft und weitet die Verpflichtung zur Nachrüstung von Frequenzschutzeinstellungen auf rund 21.000 Bestandsanlagen aus, um die Netzstabilität zu gewährleisten und die Systemsicherheit insbesondere im Unterfrequenzbereich zu erhalten („49,5 Hz-Problem“). Von der Nachrüstung sind Windenergie-, Biomasse-, KWK- und Wasserkraftanlagen betroffen.

Die Begründung zur Verordnung kann dem [Regierungsentwurf der Verordnung](#) entnommen werden, der durch den [Maßgabenbeschluss des Bundesrates](#) nochmals angepasst wurde. Die Änderung wurde durch die Bundesregierung mit Beschluss vom 25. Februar 2015 angenommen.

Die im Juli 2012 in Kraft getretene Systemstabilitätsverordnung sah bisher nur die Nachrüstung von PV-Anlagen vor, die bis Ende 2014 durch die Verteilnetzbetreiber nachzurüsten waren (50,2 Hz-Problem). Einzelfragen zu dieser Nachrüstung behandelt die Energie-Info „[Fragen und Antworten zur Systemstabilitätsverordnung](#)“ (siehe auch die [50,2 Hz-Website](#).)

Die vorliegende Energie-Info gibt einen Überblick über den Beginn des Nachrüstungsprozesses (unter 1), beantwortet erste rechtliche Fragen zur Umsetzung der Verordnung (unter 2) und schließt mit einer tabellarischen Darstellung der Pflichten der Anlagenbetreiber und den bei Verletzung dieser Pflichten vorgesehenen Sanktionen (unter 3). Für die Aufforderung zur Nachrüstung, die der Anschlussnetzbetreiber den betroffenen Anlagenbetreibern zu übermitteln hat, stellt der BDEW allen Anschlussnetzbetreibern unter der [49,5 Hz-Website](#) entsprechende Formulare zur Verfügung, die durch die BDEW-geführte verbändeübergreifende Projektgruppe „Nachrüstungsaufforderung 49,5 Hz“ erarbeitet wurden.

Diese Energie-Info sowie die weiteren BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009 wurden vom BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ erarbeitet, der vor allem aus Juristen verschiedener Mitgliedsunternehmen aller Wertschöpfungsstufen zusammengesetzt ist.



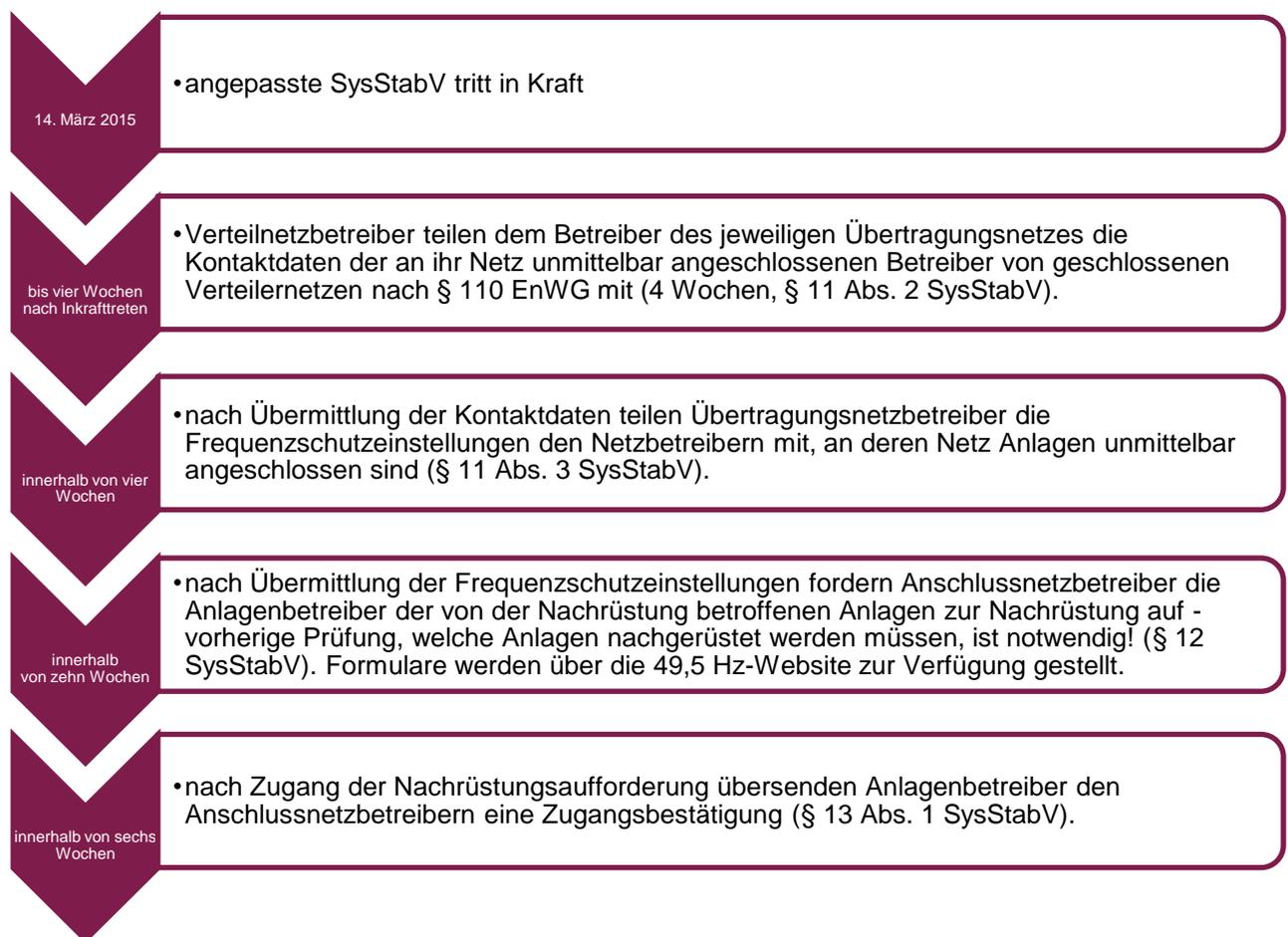
Eine Übersicht aller BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009 ist auf Seite 16 dieser Energie-Info aufgeführt. Alle Anwendungshilfen sind außerdem verfügbar unter www.bdew.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter „Energie / Recht / EEG und KWK-G / Fragen und Antworten zum EEG“.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
Tel.: +49 30 300199 - 1525
constanze.hartmann@bdew.de

1 Beginn des Nachrüstungsprozesses

Anders als bei der PV-Nachrüstung („50,2 Hz-Problem“) lassen Anlagenbetreiber bei der „49,5-Hz-Nachrüstung“ ihre Anlagen selbst nachrüsten und tragen im Grundsatz die Nachrüstkosten. Allerdings treffen die Anschlussnetzbetreiber – also auch die Betreiber geschlossener Verteilernetze – verschiedene Pflichten, die insbesondere zu Beginn des Nachrüstungsprozesses relevant sind: So müssen Anschlussnetzbetreiber u.a. zunächst die betroffenen Anlagen sondieren und anschließend die Anlagenbetreiber zur Nachrüstung auffordern, wenn die Übertragungsnetzbetreiber ihrerseits die entsprechenden Frequenzschutzeinstellungen übermittelt haben. Das folgende Schaubild fasst den Beginn des Nachrüstprozesses zusammen:



2 Einzelfragen zur Nachrüstung

Mitteilung der Kontaktdaten von Betreibern geschlossener Verteilernetze

2.1 Die Kontaktdaten welcher geschlossenen Verteilernetzbetreiber haben Netzbetreiber nach § 11 Abs. 2 SysStabV an den Betreiber des Übertragungsnetzes zu melden?

Die Verpflichtung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für die allgemeine Versorgung, dem Übertragungsnetzbetreiber die Kontaktdaten von Betreibern der an ihr Netz unmittelbar angeschlossenen geschlossenen Verteilernetze nach § 11 Abs. 2 SysStabV mitzuteilen, besteht für geschlossene Verteilernetze, die unmittelbar an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind. Die Verpflichtung ist unabhängig davon, ob tatsächlich nachrüstverpflichtete Anlagen an das geschlossene Verteilernetz angeschlossen sind. Denn zum einen schränkt der Wortlaut die Verpflichtung nicht ein. Zum anderen müssten sonst Elektrizitätsverteilernetzbetreiber eine Vorprüfung für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen durchführen, ohne ggf. über die entsprechenden Daten zu verfügen.

Eine Übersicht über die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG werden voraussichtlich die jeweiligen Landesregulierungsbehörden im Internet veröffentlichen. Über die Internetseiten der Landesregulierungsbehörden der Bundesländer [Bayern](#), [Baden-Württemberg](#), [Hessen](#), [Sachsen](#) und [Sachsen-Anhalt](#) können die Daten bereits abgerufen werden. Für die Bundesländer, die die Bundesnetzagentur mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betraut haben („Organleihe“), wird die Bundesnetzagentur zeitnah entsprechende Übersichten zentral veröffentlichen. Dies sind Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen. Nach Veröffentlichung werden die entsprechenden Internetseiten auch über die [49,5 Hz-Website](#) abrufbar sein.

Nachzurüstende Anlagen

2.2 Fallen nur KWK-Anlagen unter die SysStabV, die eine Zulassung haben?

Ja. Denn die SysStabV stellt für den Inbetriebnahmezeitpunkt für KWK-Anlagen, die nachzurüsten sind, auf den Zeitpunkt der Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ab. Erfolgte keine Zulassung, gelten die Anlagen damit nicht als in Betrieb genommen im Sinne der SysStabV und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 SysStabV stellt für den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung für die jeweiligen Anlagen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab (z.B. Nr. 4: „im Niederspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen wurden.“)

Für den Anwendungsbereich der Verordnung in § 2 Abs. 2 SysStabV definiert § 3 Nr. 4 SysStabV die Inbetriebnahme wie folgt:

„ a) bei KWK-Anlagen: der Zeitpunkt der Zulassung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (...),“

Haben KWK-Anlagen eine Förderzulassung daher nicht beantragt oder erhalten, würden sie nach den Vorschriften der Verordnung nicht als in Betrieb genommen für den Anwendungsbereich der SysStabV gelten und fielen daher insgesamt aus dem Anwendungsbereich. Praktisch bedeutet dies, dass folgende KWK-Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung liegen:

Installierte maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage	Mehr als 5.000 Kilowatt	Mehr als 100 Kilowatt bis einschließlich 5 000 Kilowatt	Bis einschl. 100 Kilowatt
Maßgeblicher Inbetriebnahmezeitpunkt	Unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt	Nur solche mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 1999	Keinerlei Nachrüstung notwendig

Die Zulassungen der KWK-Anlagen müssen vom Anlagenbetreiber nach § 6 des KWK-Gesetzes (KWK-G) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Dies geschieht in aller Regel im Jahr ihrer tatsächlichen Inbetriebnahme bzw. des Beginns des Dauerbetriebes.

Die Notwendigkeit der Zulassung der KWK-Anlage besteht auch dann, wenn die KWK-Anlage keinen oder kaum KWK-Strom in das allgemeine Versorgungsnetz einspeist, da auch für die Förderung der erzeugten, aber nicht eingespeisten KWK-Strommengen nach § 4 Abs. 3a KWK-G eine Zulassung der KWK-Anlage beim BAFA erforderlich ist. Dementsprechend ist eine unterbleibende Zulassung einer KWK-Anlage in der Praxis der absolute Ausnahmefall.

Von den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) SysStabV genannten Anlagen werden damit sämtliche Anlagen oberhalb einer installierten maximalen elektrischen Leistung von 100 kW umfasst, die jemals nach dem KWK-Gesetz vom BAFA zugelassen worden sind: Das KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000¹ sah zwar noch keine Zulassungsbedürftigkeit der durch dieses Gesetz geförderten Anlagen vor. Demgegenüber standen und stehen jegliche modernisierten Bestands- und Neuanlagen, die durch das KWK-Gesetz vom 19. März 2002² und nach Maßgabe der geänderten Folgefassungen gefördert worden sind und gefördert werden, unter der Zulassungsbedürftigkeit des BAFA nach § 6 KWK-G. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlagen bereits durch das KWK-Gesetz 2000 gefördert worden waren. Diese Anlagen mussten dementsprechend auch bei einer vorangegangenen Förderung über das KWK-G 2000 eine BAFA-Zulassung für die Zeit ab dem 1. April 2002 beantragen, um nach dem KWK-G 2002 eine Förderung zu erhalten.

¹ BGBl I, S. 703.

² BGBl. I, S. 1092.

Diejenigen Kleinanlagen, die aufgrund einer Allgemeinverfügung des BAFA³ nur anzeigepflichtig waren und sind, fallen aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung ohnehin nicht in den Anwendungsbereich einer entsprechenden Nachrüstpflicht.⁴

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sämtliche KWK-Anlagen, die seit Inkrafttreten des KWK-Gesetzes 2000 eine Förderung erhalten haben und eine installierte maximale elektrische Leistung von mehr als 100 kW haben, vom BAFA nach § 6 KWK-G zugelassen worden sind. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, ob die Anlagen weiterhin nach dem KWK-G gefördert werden oder nicht, da § 2 Abs. 2 i.V. mit § 13 SysStabV hinsichtlich der Nachrüstpflicht nicht auf eine bestehende Förderung abstellt, sondern diese nur vom Inbetriebnahmezeitpunkt und der Leistung der Anlage abhängig macht.

Das Datum der Zulassung der KWK-Anlage ergibt sich aus dem Bescheid, den der Anlagenbetreiber vom BAFA als Zulassungsbescheid erhält. Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Bescheid dann im Rahmen der Nachweisführung für die Systemstabilitätsverordnung vorzulegen, wenn der Netzbetreiber nicht bereits aufgrund der Förderung durch das KWK-Gesetz über diesen Bescheid verfügt.

Nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen diejenigen KWK-Anlagen, die eine installierte maximale elektrische Leistung von mehr als 100 kW haben und niemals vom BAFA nach § 6 Abs. 2 KWK-G 2002 zugelassen worden sind. Eine insoweit ersatzweise Heranziehung des tatsächlichen Inbetriebnahmezeitpunktes dieser Anlagen scheidet wegen des klaren Verordnungswortlautes aus. § 3 Nr. 4 a) und b) SysStabV unterscheiden hinsichtlich der Inbetriebnahmedefinition zwischen KWK-Anlagen und sonstigen Anlagen nach § 2 der Verordnung. Bei KWK-Anlagen muss daher immer die Definition in § 3 Nr. 4 a) SysStabV angewendet werden, die ausschließlich auf den Zeitpunkt der Zulassung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (...) abstellt, ohne ersatzweise die tatsächliche Inbetriebnahme als Abgrenzungszeitpunkt zu erlauben.⁵

2.3 Wie wird die Leistungsgrenze für KWK-Anlagen in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SysStabV berechnet, insbesondere bei mehreren Anlagen am selben Standort?

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SysStabV unterliegen KWK-Anlagen nur ab einer bestimmten Größe der Nachrüstpflicht, die auf die installierte Leistung Bezug nimmt. Hierfür stellt sich die Frage, ob und wie KWK-Anlagen leistungsseitig zusammenzufassen sind. § 3 Nr. 1 lit. a) 3. HS. SysStabV gibt jedoch vor, dass eine leistungsseitige Zusammenfassung von KWK-Anlagen den Vorgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KWK-G zu folgen hat. Ein wesentliches Indiz für eine leistungsseitige Zusammenfassung ist hierbei bspw. die Einspeisung in ein gemein-

³ S. Link: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/kwk-anlagen_bis_50kw/index.html

⁴ Seit KWK-Gesetz 2009 bis 10 kWel, seit KWK-G 2012 bis 50 kWel.

⁵ Dass Anlagen am Netz mangels der Definition entsprechender „Inbetriebnahme“ nicht als in Betrieb genommen gelten, kann nur aufgrund der absoluten Ausnahme dieser Fälle hingenommen werden. Der Anlagenbetreiber einer während der Geltung eines KWK-G in Betrieb gegangenen KWK-Anlage wird ggf. nachweisen müssen, dass er nie einen Zulassungsantrag gestellt hat.

sames Wärmenetz sowie die stromseitige Verbindung der entsprechenden KWK-Anlagen an demselben Standort.

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungsgrenze von Anlagen

- mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum und

- mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis einschließlich 5 000 Kilowatt bei einer Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 1999

ist erst einmal die Anlagendefinition in § 3 Abs. 2 KWK-G heranzuziehen. Dies sind folgende Anlagen:

„KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekegel oder mit Abhitzekegel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.“

Ergänzend hierzu hat das Bundesratsplenum am Freitag, den 6. Februar 2015, beschlossen, dem Verordnungsentwurf nur mit der Maßgabe zuzustimmen, dass der Leistungsbegriff für KWK-Anlagen nach dem KWK-Gesetz in Anlehnung an § 3 Abs. 3 KWK-G geändert und damit weiter gefasst wird. Die Änderung wurde durch die Bundesregierung mit Beschluss vom 25. Februar 2015 angenommen. Hierdurch wurde die Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 SysStabV für KWK-Anlagen um folgenden Teilsatz ergänzt:

"mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind,"

Diese Regelung entspricht insoweit wortgleich der leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KWK-G. Die Auslegung der neu eingefügten Regelung folgt damit grundsätzlich den Vorgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KWK-G. Ein wesentliches Indiz für eine leistungsseitige Zusammenfassung ist damit die Einspeisung in ein gemeinsames Wärmenetz sowie die stromseitige Verbindung der entsprechenden KWK-Anlagen an demselben Standort⁶. Mehrere Module im selben Gebäude oder auf demselben Grundstück sind somit gemäß dieser Regelung Bestandteile derselben Anlage, wenn sie auf dieselbe Strom- oder Wärmesammelschiene einspeisen⁷.

Hinsichtlich der Grenze der zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonate kann die Rechtsprechung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 bzw. § 32 Abs. 1 EEG 2014 herangezogen wer-

⁶ BT-Drs. 14/7024, S. 10 zu § 3; Weißenborn, in: Nill-Theobald/Weißenborn, „Neue Entwicklungen zur KWK-Förderung, 2. Aufl., S. 231.

⁷ So auch Dietz, Erläuterungen zum Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, in: Das Deutsche Bundesrecht, zu § 3; Rosin/Burmeister, in: Büdenbender/Rosin, KWK-AusbauG, § 3 Rdnr. 86 ff.

den. Hiernach gilt diese Regelung unabhängig vom Eigentum an der Anlage⁸. Wird die jüngste Anlage innerhalb eines Kalendermonats in Betrieb genommen, wird dieser Kalendermonat bei der Zwölf-Kalendermonatsfrist vollständig mitzählt. Vom Ende dieses Kalendermonats wird dann zwölf Kalendermonate zurück gezählt⁹.

Der Bundesrat begründet die Notwendigkeit einer Zusammenfassung in der Bundesratsdrucksache¹⁰ wie folgt:

"Für die durch die Änderung der Verordnung neu in ihren Anwendungsbereich aufgenommenen KWK-Anlagen sollte der gleiche Schutz vor einer missbräuchlichen Aufspaltung in mehrere Anlagen, die dann unter der Leistungsgrenze von 5000 bzw. 100 Kilowatt liegen, gelten, wie er für Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 durch Verweisung auf § 6 Absatz 3 EEG 2012 in der Verordnung bereits enthalten ist. Damit soll verhindert werden, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich über eine missbräuchliche Aufspaltung einer ansonsten bestehenden Nachrüstungsverpflichtung entziehen können."

Gerade dann, wenn eine vorhandene KWK-Anlage unter einer Leistungsschwelle von 100 oder 5.000 kW bleiben sollte, muss somit geprüft werden, ob diese Leistungsschwelle aufgrund einer möglichen leistungsseitigen Zusammenfassung nach den vorstehenden Vorgaben von § 3 Nr. 1, 3. Teilsatz, SysStabV (neu) überschritten werden würde.

2.4 Fallen auch Anlagen ohne Einspeisung in ein Netz in den Anwendungsbereich der Systemstabilitätsverordnung?

Ja. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird nach § 2 der SysStabV nur hinsichtlich der Größe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SysStabV) und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SysStabV) begrenzt. Aus dem Konzept der Verordnung ergibt sich zwar, dass die Anlage – sei es auch nur mittelbar – an ein Netz für die öffentliche Versorgung angeschlossen sein muss. Denn bspw. § 11 Abs. 1 Satz 1 SysStabV bestimmt, dass die Frequenzschutzeinstellungen so festzulegen sind, dass bei einer Netzfrequenz zwischen 47,50 Hertz und einschließlich 51,50 Hertz keine automatische Trennung der Anlagen vom Stromnetz erfolgt. Die zeitliche Verpflichtung der Anlage greift auf den Anschluss an ein Netz vor, wobei hierfür die Definition des § 5 Nr. 26 EEG 2014 die Anlagen ausschließt, die keinerlei Verbindung zum öffentlichen Netz haben. Die Verpflichtung zur Nachrüstung wird aber nicht durch die Voraussetzung der tatsächlichen Stromeinspeisung eingeschränkt, da Anlagenbetreiber nicht für die gesamte Lebensdauer der Anlage garantieren können, dass kein Strom in das Netz eingespeist wird und die Anlage nie für die Netzstabilität relevant wird,¹¹ es sei denn, es liegt ein Inselnetzbetrieb vor.

⁸ OLG Frankfurt am Main, Urt. vom 21. Mai 2007, Az. 1 U 201/06, zu § 11 Abs. 6 EEG.

⁹ Clearingstelle EEG, Entscheidungen 2009/5, 2009/13 und 2009/27.

¹⁰ [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/624-14\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/624-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).

¹¹ Vgl. auch die Stellungnahme des BDEW zum Clearingstellen-Verfahren 2013/13, S. 3 zu § 6 EEG 2009/2012, abrufbar unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20140130-bdew-stellungnahme-gegenueber-der-clearingstelle-eeg-zum-hinweisverfahren-2013-13-leistung/\\$file/BDEW-StN-Clearingstelle-EEG-2013-13-Leistungsbegriff-Paragraph%206%20EEG-30012014.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20140130-bdew-stellungnahme-gegenueber-der-clearingstelle-eeg-zum-hinweisverfahren-2013-13-leistung/$file/BDEW-StN-Clearingstelle-EEG-2013-13-Leistungsbegriff-Paragraph%206%20EEG-30012014.pdf).

Information der Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen

2.5 Wer informiert die Betreiber von nachzurüstenden Entkopplungsschutzeinrichtungen von ihrer Pflicht zur Nachrüstung?

Sofern zwischen nachzurüstenden Anlagen und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung diese innerhalb von zwölf Monaten so nachrüsten, dass für die untere Abschaltfrequenz ein Wert von 47,50 Hz und für die obere Abschaltfrequenz ein Wert von 51,50 Hz eingestellt wird (vgl. § 14 Abs. 1 SysStabV). In aller Regel wird der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung der Anschlussnetzbetreiber oder der Anlagenbetreiber selbst sein.¹² Ist dies nicht der Fall, informiert der Anlagenbetreiber der nachzurüstenden Anlage den Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung über seine Nachrüstpflicht. Denn dem Anlagenbetreiber, nicht dem Anschlussnetzbetreiber wird dieser Betreiber bekannt sein. Dementsprechend formuliert auch das Musterschreiben der Nachrüstaufforderung den Appell an den Anlagenbetreiber, den Betreiber von etwa vorhandenen Entkopplungsschutzeinrichtungen zu informieren, um eine verordnungskonforme Gesamtnachrüstung zu ermöglichen.

Ausnahmebegehren geltend machen

2.6 Was gilt, wenn der Anlagenbetreiber nicht innerhalb von neun Monaten die für ein Ausnahmebegehren notwendigen Unterlagen dem Netzbetreiber übersendet (§ 16 Abs. 3 SysStabV)?

§ 16 Abs. 3 Satz 2 SysStabV sieht vor, dass dann, wenn der Anlagenbetreiber für die Geltendmachung eines Ausnahmebegehrens nur unvollständige Unterlagen einreicht, der Netzbetreiber ihn auffordert, die Unterlagen zu ergänzen. Versäumt es der Anlagenbetreiber, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens die Unterlagen zu ergänzen, gilt weiterhin die Verpflichtung zur Nachrüstung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 SysStabV).

Daraus ergibt sich: Hat der Anlagenbetreiber keinerlei Unterlagen, also weder das Ausnahmebegehren noch die entsprechenden Nachweise innerhalb der Neun-Monatsfrist dem Netzbetreiber übersandt, liegt kein Ausnahmebegehren vor und es gilt die Verpflichtung zur Nachrüstung gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 SysStabV. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zwar mitgeteilt hat, dass er eine Ausnahme für sich beanspruchen will, dafür aber nicht das entsprechende Formular für ein Ausnahmebegehren verwendet hat,¹³ liegt kein den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Satz 1 SysStabV entsprechendes berücksichtigungsfähiges Ausnahmebegehren vor. Aufgrund dieses Verstoßes gegen die Formvorschrift bleibt es bei der Verpflichtung zur Nachrüstung gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 SysStabV.

¹² So auch die Begr. des Regierungsentwurfs, BR-Drs. 624/14, S. 34.

¹³ vgl. § 12 Satz 2 Nr. 4 SysStabV.

Zweckmäßigerweise wird ein Netzbetreiber den Anlagenbetreiber auf einen entsprechenden Verstoß nochmals hinweisen, auch wenn die Verpflichtung zur Nutzung des entsprechenden Formblattes bei der Übermittlung des Formblattes nach § 12 SysStabV mitgeteilt wird. Ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf eine derartige Belehrung besteht jedoch nicht.

Hat ein Anlagenbetreiber nur das Ausnahmebegehren, nicht aber die Nachweise fristgerecht erbracht (oder umgekehrt), ist dies ebenfalls ein Fall der „Unvollständigkeit der Unterlagen“, so dass der Netzbetreiber erneut nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SysStabV auffordert. Denn § 16 Abs. 3 Satz 2 SysStabV stellt nur auf die „Unvollständigkeit der Unterlagen“¹⁴ ab und definiert nicht näher, ob diese nur vorliegt, wenn beides – Ausnahmebegehren und Nachweis – vorliegen, aber ggf. unvollständig, oder auch wenn nur eine der erforderlichen Unterlagen übersandt wurde.

Qualitätskontrolle der Nachrüstung

2.7 Wer ist für die Qualitätskontrolle zuständig?

Die Pflicht zur Qualitätskontrolle haben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SysStabV die Übertragungsnetzbetreiber. Sie können die Kontrolle der Nachrüstung entweder selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers diese bei der Durchführung der Qualitätskontrolle zu unterstützen, insbesondere auch, Stichproben selbst durchzuführen. Sie werden aber nur nach vorheriger Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber tätig, der für den Gesamtprozess der Qualitätskontrolle verantwortlich bleibt.

2.8 Welche Netzbetreiber sind zur Mitwirkung im Rahmen der Qualitätskontrolle verpflichtet?

Zur Mitwirkung im Rahmen der Qualitätskontrolle sind alle Netzbetreiber verpflichtet, an die nachzurüstende Anlagen unmittelbar angeschlossen sind, damit auch Netzbetreiber geschlossener Verteilernetze. Nach dem Wortlaut von § 19 Abs. 1 Satz 2 SysStabV trifft die Verpflichtung „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“. Diese werden nach § 3 Nr. 3 EnWG definiert als

„natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen“.

Hierzu gehören auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

¹⁴ nach Abs. 1 und 2, vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 SysStabV.

Zwar formuliert § 19 Abs. 2 Satz 1 SysStabV, dass die Mitwirkungspflicht von Anlagenbetreibern, für die Qualitätskontrolle Zugang zu ihren Anlage zu gewähren, gegenüber „dem Netzbetreiber, an dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind“ besteht. Daraus könnte gelesen werden, dass es letztlich auf den mittelbaren Anschluss – und damit auf den Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung – ankommt. Ein mittelbarer Anschluss liegt aber auch dann vor, wenn die Anlage über eine betreibereigene Kundenanlage an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist. Ein Ausschluss von geschlossenen Verteilernetzbetreibern ist damit – auch aufgrund des klaren Wortlauts von § 19 Abs. 1 SysStabV – nicht angezeigt. Die Einbeziehung der Betreiber geschlossener Verteilernetze als Netzbetreiber wird in der Begründung zu der diesbezüglichen Sonder-Definition in § 3 Nr. 5 SysStabV ausdrücklich angesprochen.¹⁵ Dafür spricht auch, dass es nach der Begründung des Regierungsentwurfs bei dem Grundsatz bleiben soll,

*„dass der Kontakt zum Betreiber der Anlage durch den Vertragspartner erfolgt, (...)“.*¹⁶

Bei Anschluss an ein geschlossenes Verteilernetz ist dies dann aber der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes, da hier auf den Anschlussvertrag und nicht auf das gesetzliche Schuldverhältnis im Rahmen des EEG abzustellen ist.¹⁷

2.9 Können die Kosten für die Qualitätskontrolle, die für Netzbetreiber anfallen, refinanziert werden?

Ja. Nach § 22 Abs. 1 SysStabV können Netzbetreiber die ihnen durch ihre Verpflichtungen nach den §§ 11 bis 21 SysStabV zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend machen. Nach Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung wird die Anreizregulierungsverordnung dahingehend angepasst, dass auch die Kosten nach § 22 SysStabV – so wie bereits die Kosten nach § 10 SysStabV – als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden. Wie die weite Formulierung „durch ihre Verpflichtungen“ und die Inbezugnahme auch des § 19 SysStabV zeigt, sind auch die Kosten für eine Qualitätskontrolle bzw. die Kosten für eine Mitwirkung an einer Qualitätskontrolle nach § 22 SysStabV refinanzierbar.¹⁸

¹⁵ BR-Drs. 624/14, S. 28.

¹⁶ BR-Drs. 624/14, S. 43.

¹⁷ Das EEG ist nur auf einen Teil der Anlagen anzuwenden, so dass hierauf nicht abgestellt werden kann.

¹⁸ Vgl. auch Begr. RegE BR-Drs. 624/14, S. 47.

Anteilige Kostenübernahme

2.10 Welche Kosten können in den Eigenanteil des Anlagenbetreibers einbezogen werden? Können auch Kosten für eine eventuelle Nachrüstung der Entkopplungsschutzeinrichtung in den Eigenanteil einfließen?

§ 21 Abs. 1 Satz 1 SysStabV bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber anteilig Kosten des Anlagenbetreibers erstatten, die durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehen und über dem Kosten-Eigenanteil des Anlagenbetreibers liegen (7,50 Euro/ kW der installierten Leistung der nachzurüstenden Anlage). Als anrechenbare Kosten gelten nach dem Wortlaut der Verordnung daher nicht nur die Kosten, die durch die Nachrüstung selbst entstehen, sondern auch solche, die durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehen, etwa durch Gutachten, Erbringung von Nachweisen und Kommunikation. Auch nach der Begründung des Regierungsentwurfes ist ein weiter Kostenbegriff maßgeblich:

„ (...) Dazu gehören sowohl die Kosten der eigentlichen Durchführung der Nachrüstung als auch die Kosten für Servicedienstleistungen zur Feststellung der Nachrüstbarkeit der Anlage oder externe Gutachten, die zum Nachweis des Ausnahmestandes notwendig sind (Recherchearbeiten).“¹⁹

Allerdings können nur solche Kosten ersetzt werden, die durch Kostenvoranschlag und Rechnungsvorlage überprüft und nachgewiesen worden sind (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SysStabV). Führt der Anlagenbetreiber die Nachrüstung selbst durch, kann mangels vorliegender Rechnung keine anteilige Kostenübernahme geltend gemacht werden. Die Begründung des Regierungsentwurfs geht davon aus, dass die Aufwendungen, die der Anlagenbetreiber hat, wenn er die Nachrüstung selbst durchführt, nicht über seinem Eigenanteil liegen.²⁰

Aufgrund der weiten Formulierung „der durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehenden Kosten“ kann der Anlagenbetreiber auch dann eine anteilige Übernahme seiner Kosten – etwa für ein Gutachten für den Nachweis eines Ausnahmebegehrens – nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SysStabV geltend machen, wenn er tatsächlich keine Nachrüstung durchzuführen hat. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass auch für diese Kostenpositionen der Eigenanteil nach § 21 Abs. 1 SysStabV überschritten ist und die Anforderungen nach § 21 Abs. 2 SysStabV erfüllt sind.

Auch die Kosten für die Nachrüstung von Entkopplungsschutzeinrichtungen kann der Anlagenbetreiber seinem Eigenanteil anrechnen, soweit er die Entkopplungsschutzeinrichtung nachzurüsten hat (vgl. § 14 Abs. 1 SysStabV). Denn der Wortlaut von § 21 Abs. 1 Satz 1 SysStabV ist weit und spricht von den durch die „*Verpflichtung zur Nachrüstung entstehenden Kosten*“, die sowohl die Nachrüstung der Anlage selbst als auch der Entkopplungsschutzeinrichtung erfasst. Auch vom Sinn und Zweck der Begrenzung des Eigenanteils im Sinne einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist auf die Gesamtkosten des Anlagenbetreibers abzustellen, die notwendig sind, um den Zweck der Verordnung zu erfüllen.

¹⁹ BR-Drs. 624/14, S. 45.

²⁰ BR-Drs. 624/14, S. 46.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorgaben der Verordnung ist aber auch die Nachrüstung der Entkuppungsschutzeinrichtung nach § 14 SysStabV zwingend erforderlich.

2.11 Wie erfolgen die quartalsweisen Abschlagszahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber?

§ 21 Abs. 1 Satz 3 SysStabV bestimmt, dass die Anschlussnetzbetreiber in der voraussichtlichen Höhe der Erstattungskosten quartalsweise Abschlagszahlungen von den Betreibern der Übertragungsnetze erhalten. Entsprechende Zahlungen sind daher jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres zu leisten. Da der Übertragungsnetzbetreiber über die Höhe der anfallenden anteiligen Kostenübernahmen je Anlage informiert ist und diese selbst gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber anweist, orientiert sich die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen an der Höhe der kumulierten Kostenbeträge dieser Anweisungen.

Meldung von Pflichtverstößen

2.12 Sind Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, Verstöße von Anlagenbetreibern gegen Verpflichtungen nach der SysStabV der Regulierungsbehörde zu melden?

Stellen Verstöße von Anlagenbetreibern gegen Verpflichtungen nach der SysStabV eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 SysStabV dar, besteht dennoch keine Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Verstöße der Regulierungsbehörde zu melden.

Die nach der Verordnung seitens der Netzbetreiber vorzunehmenden Sanktionierungen sind für EEG-Anlagen in § 100 Abs. 4 EEG 2014 dargestellt und liegen in der zwingenden Verringerung der Förderung nach dem EEG auf null (siehe zur Sanktionsnorm auch die [„Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerversionen und den Förderbedingungen für Neuanlagen“](#) unter J, S. 93.).

3 Übersicht zu Pflichten und Sanktionen der Anlagenbetreiber nach der SysStabV

Pflichtverletzung nach SysStabV	Sanktion EnWG	Sanktion EEG 2014: Kürzung der Förderung auf null
§ 13 Abs. 1: Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersandt	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 1 SysStabV iVm. § 95 Abs. 1 Nr. 5 c EnWG	Nein, § 13 Abs. 1 Satz 2 SysStabV
§ 13 Abs. 2: Einstellung der Abschaltfrequenzen nicht nach genannten Vorgaben	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 2, Nr. 3 SysStabV iVm. § 95 Abs. 1 Nr. 5 c EnWG	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 13 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 1 SysStabV
§ 13 Abs. 3: Nachrüstung nicht, nicht durch Fachkraft oder nicht rechtzeitig vorgenommen	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 3 SysStabV iVm. § 95 Abs. Nr. 5 c EnWG	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 13 Abs. 3 iVm. § 18 Abs. 1 SysStabV
§ 14: Nachrüstung der Entkopplungsschutzeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 4 SysStabV iVm. § 95 Abs. 1 Nr. 5 c EnWG	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 14 Abs. 1 iVm. § 18 Abs. 1 SysStabV, sofern Anlagenbetreiber Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung
§ 16 Abs. 1: Ausnahmebegehren nicht, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig übersandt – Rechtsfolge ist, dass der Anlagenbetreiber ein Ausnahmebegehren nicht geltend machen kann und nachrüstverpflichtet ist. Gleiches gilt, wenn der Anlagenbetreiber nach Aufforderung, die unvollständigen Unterlagen zu ergänzen, diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ergänzt.	Nein	Nein, § 16 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 4 SysStabV
§ 17 Abs. 3 Satz 2: Keine Nachrüstung im Rahmen der eingeschränkten Nachrüstpflicht	Nein	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 17 Abs. 3 Satz 2 iVm. § 18 Abs. 1 und 2 SysStabV
§ 18 Abs. 1: Nachweis der Nachrüstung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 5 SysStabV iVm. § 95 Abs. 1 Nr. 5 c EnWG	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm. § 18 Abs. 1 SysStabV
§ 19 Abs. 2: Netzbetreiber Zugang zur Anlage nicht gewährt (Qualitätssicherung) ohne	Ordnungswidrigkeit § 23 Nr. 6 SysStabV	Ja , § 100 Abs. 4 EEG 2014 iVm.

rechtzeitig ein Prüfungsprotokoll übersandt zu haben	iVm. § 95 Abs. 1 Nr. 5 c EnWG	§ 19 Abs. 2 SysStabV
---	-------------------------------	----------------------

Das Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit beträgt bis zu 100.000 Euro, und zwar ggf. für jede einzelne Zuwiderhandlung, § 95 Abs. 2 letzte Alternative EnWG.

Jedenfalls dann, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber um ein Unternehmen handelt (vgl. § 65 Abs. 1 EnWG), kann die BNetzA die Erfüllung der Verpflichtungen nach der SysStabV anordnen und durch Zwangsgeld nach § 94 EnWG (1.000 bis 10.000.000 Euro) durchsetzen.

Aktuelle BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009 (Stand: 13.03.2015)

BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014	
„BDEW-Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen“	
„Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung“	
Fragen und Antworten zum EEG 2009	Fragen und Antworten zum EEG 2012
Netzanschluss und Netzausbau , 2. Auflage	
	Fragen und Antworten zur Systemstabilitätsverordnung
	Einspeisemanagement , 2. Auflage
Messung und Messeinrichtungen , 1. Auflage	
Vergütung und Direktvermarktung , 2. Auflage	Direktvermarktung
	BDEW-Hinweise Managementprämienverordnung – MaPrV , 1. Auflage und 2. Auflage
Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel , 2. Auflage	
Wasserkraft	Wasserkraft
Windenergie , 1. Auflage	
Biomasse , 2. Auflage	Biomasse , 2. Auflage
	Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12)
Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage	
Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft)	
Solarstrom , 2. Auflage	Solarstrom , 2. Auflage
	Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen
BDEW-Umsetzungshilfen zum EEG 2009	BDEW-Umsetzungshilfen zum EEG 2012
Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Version 2.0	Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien
Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Auflage Vertriebsrechtliche Änderungen , 2. Auflage	Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW